



Jugendparlament  
Kanton Zürich

# Organisationsreglement Parlamentssitzung

Version 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>ART. 1 ZUSAMMENSETZUNG</b>	<b>3</b>
<b>ART. 2 ORGANE</b>	<b>3</b>
<b>ART. 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT</b>	<b>3</b>
<b>ART. 4 TAGESORDNUNG</b>	<b>3</b>
<b>ART. 5 SPRACHE</b>	<b>4</b>
<b>ART. 6 ZUTRITT</b>	<b>4</b>
<b>ART. 7 ORDNUNG</b>	<b>4</b>
<b>ART. 8 DISZIPLINARMASSNAHMEN</b>	<b>4</b>
<b>ART. 9 VERHALTEN VON DRITTEN IM RATSSAAL</b>	<b>4</b>
<b>ART. 10 THEMEN</b>	<b>4</b>
<b>ART. 11 KOMMISSIONEN</b>	<b>5</b>
<b>ART. 12 WORTMELDUNG UND WORTERTEILUNG</b>	<b>5</b>
<b>ART. 13 DISKUSSIONSABLAUF</b>	<b>5</b>
<b>ART. 14 REDEZEIT</b>	<b>5</b>
<b>ART. 15 SCHLUSS DER BERATUNG</b>	<b>5</b>
<b>ART. 16 ABSTIMMUNGSVERFAHREN</b>	<b>6</b>
<b>ART. 17 KOMMUNIKATION ZUR ÖFFENTLICHKEIT</b>	<b>6</b>
<b>ART. 18 VERABSCHIEDETE VORLAGEN</b>	<b>6</b>

## Art. 1 Zusammensetzung

Zu den Parlamentssitzungen werden folgende Personen eingeladen:

- Mitglieder des Vereins "Jugendparlament Kanton Zürich"
- Vorstandsmitglieder des Vereins "Jugendparlament Kanton Zürich"
- Delegationen von kommunalen und regionalen Jugendparlamenten des Kantons

Das Stimmrecht besitzen die Mitglieder des Jugendparlaments Kanton Zürich. Vertretern von kommunalen und regionalen Jugendparlamenten aus dem Kanton Zürich kann das Stimmrecht eingeräumt werden. Dies erfolgt durch die Parlamentsversammlung zu Beginn des Plenums. Weitere Ausnahmen können genehmigt werden.

Die maximale Teilnehmerzahl an den Parlamentssitzungen beträgt 180 Personen. Bei grösserer Anzahl Anmeldungen entscheidet die Projektleitung wer teilnehmen darf, dieses nach den Kriterien, dass eine möglichst hohe Repräsentanz der Jugend im Kanton erreicht wird.

## Art. 2 Organe

Die Parlamentssitzungen unterstehen grundsätzlich der Aufsicht des Vereins „Jugendparlament Kanton Zürich“. Einzelne Organe werden jedoch ergänzt:

- Projektleitung: Besteht aus einer Arbeitsgruppe, welche für die Durchführung der Parlamentssitzungen verantwortlich ist.
- Sitzungsleitung: Leitet die Sitzung und wird durch den Vorstand des Jugendparlamentes gestellt.
- Stimmzähler\_in: Wird von der Projektleitung vorgeschlagen und vom Plenum bestätigt.
- Protokollführer\_in: Wird von der Projektleitung vorgeschlagen und vom Plenum bestätigt.
- Gruppenleitung: Ist in der Gruppe vorhanden und verantwortlich für die Einhaltung des Zeitplans sowie die Sitzungsgestaltung. Er wird von der Projektleitung bestimmt.

## Art. 3 Beschlussfähigkeit

Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vereins "Jugendparlament Kanton Zürich" sowie mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

## Art. 4 Tagesordnung

Alle zu behandelnden Vorlagen werden in der Tagesordnung vorgegeben.

Anträge für eine Aufnahme eines Traktandums in die Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage im Voraus bei der Projektleitung eingereicht werden.

Die Sitzungsleitung hat das Recht während der Sitzung die Tagesordnung zu ergänzen und anzupassen.

## Art. 5 Sprache

Die Parlamentssitzung wird auf Schweizerdeutsch durchgeführt, sofern keine Einwände bestehen. Ansonsten wird die Sitzung in deutscher Schriftsprache abgehalten.

## Art. 6 Zutritt

Zugang zum Ratssaal haben während der Parlamentssitzung folgende Personen:

- Mitglieder des Jugendparlamentes
- Vorstandsmitglieder des Jugendparlamentes
- Ehrengäste des Jugendparlamentes
- Ehrenmitglieder des Jugendparlamentes
- Staff
- Medienvertretung
- Delegationen anderer Jugendparlamente

Weiteren Personen haben Zutritt zur Zuschauerterrasse. Die Parlamentssitzung ist öffentlich.

## Art. 7 Ordnung

Die Sitzungsleitung ruft Sitzungsteilnehmer zur Ordnung, die:

- sich beleidigend äussern
- nicht zur Sache sprechen
- die Redezeit überschreiten
- durch ihr Verhalten die Diskussionen stören.

## Art. 8 Disziplarmassnahmen

Die Sitzungsleitung kann Sitzungsteilnehmer, die gegen die Ordnungsvorschrift verstossen, nach erfolgter Mahnung und im Wiederholungsfall:

- das Wort entziehen
- für die restliche Dauer der Diskussion durch einen Verweis aus dem Ratssaal ausschliessen.

Weitere den Umständen angemessene Massnahmen liegen im Ermessen der Sitzungsleitung.

## Art. 9 Verhalten von Dritten im Ratssaal

1. Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne verhalten sich ruhig.
2. Die Plenumsleitung verweist nicht zutrittsberechtigte Personen aus dem Ratssaal oder Besucherinnen und Besucher von der Tribüne, falls sie trotz Mahnung weiterhin negativ auffallen.
3. Die Plenumsleitung kann die Diskussionen sofort unterbrechen, wenn die Ordnung im Ratssaal oder auf den Tribünen nicht sofort wiederhergestellt werden kann.

## Art. 10 Themen

Die zu behandelnden Themen an der Parlamentssitzung werden vorgängig bestimmt und mindestens zwei Wochen vorgängig kommuniziert. Die Wahl der Themen wird von der Projektleitung initiiert und geleitet. Pro Kommission wird jeweils ein Thema behandelt.

## **Art. 11 Kommissionen**

Die Kommissionssitzungen bilden den ersten Teil des Programms. Sie dienen dazu, Statements und Petitionen zu erarbeiten, welche dann im zweiten Teil, dem Plenum, behandelt werden. Die Anzahl Kommissionen ist abhängig von der Anzahl Sitzungsteilnehmer\_innen.

## **Art. 12 Wortmeldung und Worterteilung**

Wer Sprechen möchte, hat dies der Sitzungsleitung mit Handzeichen zu melden. Die Sitzungsleitung erteilt jeweils das Wort.

## **Art. 13 Diskussionsablauf**

1. Zu Beginn erhalten Vertreter\_innen der Kommission der zu behandelnden Vorlage die Möglichkeit diese vorzustellen. Sie treten dafür an das zentrale Rednerpult und verbleiben dort während der Diskussion für das Beantworten von inhaltlichen Fragen.
2. Die Wortmeldungen werden vom Sitzplatz aus gehalten.
3. Schlussvotum: Zum Schluss der Diskussion erhält nochmals ein Mitglied der Gruppe der zu behandelnden Vorlage das Wort.
4. Die sprechende Person wird vorgängig von der Sitzungsleitung mit Vorname und Name vorgestellt oder nennt diese selbst.

## **Art. 14 Redezeit**

Während den Diskussionen beträgt die Redezeit:

1. für die Vertretung der Kommission, der zu behandelnden Vorlage, für das Vorstellen der Vorlage drei Minuten.
  2. für Wortmeldungen zwei Minuten.
  3. für die Vertretung der Kommission, der zu behandelnden Vorlage, für das Schlussvotum eine Minute.
- Die Sitzungsleitung darf die Redezeit in Ausnahmefällen ändern.

## **Art. 15 Schluss der Beratung**

Die Sitzungsleitung schliesst die Beratung, wenn keine neuen Wortmeldungen verlangt werden, oder wenn die dafür vorgesehene Zeit abgelaufen ist. Diese wird abhängig von der Anzahl Forderungen festgelegt und zu Beginn kommuniziert. Abweichungen aufgrund der Verschiebung des Zeitplans sind der Sitzungsleitung vorbehalten.

## **Art. 16 Abstimmungsverfahren**

1. Bevor die Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben, wird die Vorlage im Wortlaut vorgelesen.
2. Bei den Abstimmungen werden gezählt:
  - a. Ja-Stimmen
  - b. Nein-Stimmen
3. Für alle Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Enthaltungen werden nicht gezählt und wirken sich somit nicht auf die Abstimmung aus.
4. Falls sich mehrere Vorlagen widersprechen:
  - a. werden diese im Plenum gegenübergestellt.
  - b. wird nur eine von beiden verabschiedet.

## **Art. 17 Kommunikation zur Öffentlichkeit**

Anschliessend an die Parlamentssitzung kann eine Medienkonferenz abgehalten werden. Die Sitzungsleitung stellen dort die Ergebnisse der Öffentlichkeit vor. Vertretungen der Kommissionen der verabschiedeten Vorlagen können beigezogen werden.

## **Art. 18 Verabschiedete Vorlagen**

Die verabschiedeten Vorlagen werden dem Präsidium des Kantonsrates oder einem Regierungsratsmitglied übergeben.

Der Verein «Jugendparlament Kanton Zürich» setzt sich für die Umsetzung der Vorlagen sowie die Themen im Interesse der Parlamentssitzung weiter ein.

**Verabschiedet vom Vorstand, Oktober 2017**

**Sarah Schmid und Dominic Täubert**  
**Co-Präsidium**